

Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Edith Mayer, 13.07.18

An die Vorsitzende des  
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
Frau Claudia Ravensburg  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

### **Stellungnahme**

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BUENDNIS 90 DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Drucksache 19/6413 v. 15.05. 2018

Sehr geehrte Frau Ravensburg, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Hessen ApK e.V. begrüßt das Ziel des Gesetzes, Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken. Insbesondere begrüßen wir, dass zwei vorrangige Anliegen unseres Verbandes, die Beibehaltung des LWV (überörtlicher Leistungsträger der Eingliederungshilfe) sowie die Kooperationspflicht aller örtlichen Akteure, aufgegriffen wurden. Dadurch werden die Leistungen für behinderte Menschen in Hessen nicht von der finanziellen Lage und den politischen Prioritäten der Kommunen abhängen. Hessische Bürger mit Behinderungen werden hessenweit mit personenbezogenen Leistungen nach bundeseinheitlichen Vorgaben rechnen können. Auch die schärfere Trennung von existenzsichernden Leistungen und Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe tragen zur Verbesserung der Leistungserbringung bei. Ebenso die Vermeidung der Probleme an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Die Leistungsberechtigten erhalten ihre Leistungen aus einer Hand.

Kritisch sehen wir jedoch die Antragserfordernis bei Eintritt ins Rentenalter. Die Vierwochenfrist (Art. 1, HAG SGB IX, § 2, Abs. 4) wird zu leicht übersehen und es kommt zu einem Wechsel der Zuständigkeit vom bisherigen Leistungsträger für Erwachsene zum örtlichen Leistungsträger.

Positiv sehen wir die Kooperationspflicht der Akteure vor Ort. Die Pflicht zu Vernetzung und Kooperation fördert die Entwicklung inklusiver Sozialräume. Alle Beteiligten müssen sich darum bemühen, dass genügend geeignete Leistungserbringer für die Bedarfe der in der Kommune lebenden Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Wir halten es für zwingend geboten, dass neben den Trägern der Eingliederungshilfe (LWV und örtliche Träger), und den örtlichen Leistungsanbietern auch die Vertreter der Interessen der Leistungsberechtigten, der Bürger mit Behinderungen, als gleichberechtigte

Kooperationspartner einbezogen werden, weil diese wichtige Hinweise auf notwendige Weiterentwicklungen in den örtlichen Versorgungsstrukturen geben können. Insbesondere auch, weil dies im Sinne des Gesetzgebers ist, der bei der Schaffung der beratend tätigen Arbeitsgemeinschaft (S. Aufgabenbeschreibung im Gesetzentwurf, § 7, 1- 11) die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung (Verbände) beim zuständigen Ministerium ausdrücklich in den Kreis der zur Beratung Geladenen einbezieht.

Offenbach, 13.07.2018

Edith Mayer